

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 33

Samstag, den 28. Januar 2023

Nummer 1

Verwaltungsgemeinschaft Uder

- Vorsitzender -

19. Dezember 2022

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Uder vom 8. Februar 2000 sowie deren Änderungen gibt die Verwaltungsgemeinschaft Uder die nachfolgende *Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Uder schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 6/2022 vom 15. November 2022 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Uder die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2022 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom **28. Januar** bis **14. Februar 2023** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Heddergott
Vors. der VG Uder

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Uder folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.437.700 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	114.900 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

1. Die Umlage zur Finanzierung der Ausgaben der Verwaltungsgemeinschaft Uder beträgt für die Mitgliedsgemeinden 130,00 EUR/Einwohner.
2. Die Umlage zur Finanzierung der Ausgaben aus der Feuerwehrzweckvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Uder beträgt für die Mitgliedsgemeinden 30,95 EUR/Einwohner (darin ist ein Investitionsanteil in Höhe von 4,65 EUR enthalten).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 239.600 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 15. November 2022 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Uder, 19. Dezember 2022

Heddergott
Gemeinschaftsvorsitzender

(Siegel)

Gemeinde Wüstheuterode

- Der Bürgermeister -

10. Januar 2023

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Wüstheuterode nachfolgende **3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wüstheuterode** bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 22/2022 vom 15. Dezember 2022 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 9. Januar 2023 diese Satzung bestätigt.

Stark
Bürgermeisterin

3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wüstheuterode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), der §§ 21 Abs. 1, 29, 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKiGaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) und § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wüstheuterode vom 28. Dezember 2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wüstheuterode in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Änderung zur Gebührensatzung vom 28. Dezember 2016 in der Fassung der 2. Änderung vom 9. März 2021 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- § 6 - Verpflegungsgeld - Absatz 1 und 2** wird wie folgt geändert:
 - (1) Das Kind wird in der Tageseinrichtung täglich mit Getränken versorgt. So wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren ein Verpflegungsgeld in Höhe von **4,00 EUR** je Kind und Monat erhoben.
 - (2) Bei Inanspruchnahme des Mittagessens durch Kinder der Tagesstätte wird ein Betrag in Höhe von **3,50 EUR** je Essensportion berechnet.
Für die Inanspruchnahme des Mittagessens durch einen weiteren Personenkreis wird je Portion berechnet:

- für Erwachsene	5,50 EUR
- Wochensatz (Essen an 5 Tagen in der Woche)	25,00 EUR
- für RKW-Kinder	3,50 EUR.
- § 8 - Höhe der Benutzungsgebühren - Absatz 2** wird wie folgt geändert:
Die Gebühren werden nach Anzahl der Kinder einer Familie, nach der Betreuungszeit (halbtags: bis 5 Stunden; dreivierteltags: über 5 Stunden bis 8 Stunden; volltags: über 8 Stunden bis max. 9 Stunden; mehr als 9 bis 10 Stunden) und nach dem Alter des betreuten Kindes (Alter bis unter 2 Jahre; Alter 2 bis 6 Jahre) wie folgt gestaffelt:

Kinder 2 bis 6 Jahre

(Betreuungszeit basierend auf der im Aufnahmeformular angegebenen Stundenzahl)

Betreuungszeit	Gebühr pro Monat je Kind				
	1 Kind einer Familie	2 Kinder einer Familie	3 Kinder einer Familie	4 Kinder einer Familie	jedes weitere
10 h	270,00 €	260,00 €	250,00 €	240,00 €	-10,00 €
volltags > 8 h	190,00 €	180,00 €	170,00 €	160,00 €	-10,00 €
dreivierteltags > 5 h <= 8 h	160,00 €	150,00 €	140,00 €	130,00 €	-10,00 €
halbtags <= 5 h	120,00 €	110,00 €	100,00 €	90,00 €	-10,00 €

Kinder bis 2 Jahre

(Betreuungszeit basierend auf der im Aufnahmeformular angegebenen Stundenzahl)

Betreuungszeit	Gebühr pro Monat je Kind				
	1 Kind einer Familie	2 Kinder einer Familie	3 Kinder einer Familie	4 Kinder einer Familie	jedes weitere
10 h	370,00 €	350,00 €	330,00 €	310,00 €	-20,00 €
volltags > 8 h	290,00 €	270,00 €	250,00 €	230,00 €	-20,00 €
dreivierteltags > 5 h <= 8 h	240,00 €	220,00 €	200,00 €	180,00 €	-20,00 €
halbtags <= 5 h	190,00 €	170,00 €	150,00 €	130,00 €	-20,00 €

§ 2 Inkrafttreten

- (1) § 1 Ziffer 1 der Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
(2) § 1 Ziffer 2 der Änderungssatzung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Wüstheuterode, 10. Januar 2023

Stark
Bürgermeisterin

(Siegel)

Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 67/2022 des Landkreises Eichsfeld am 22. Dezember 2022

Nachrichtlicher Hinweis

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld hat im Amtsblatt Nr. 67/2022 des Landkreises Eichsfeld am 7. Dezember 2022

- die Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes mit Beschluss und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis und

- die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld bekanntgegeben.

Das Amtsblatt liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Sekretariat (Zi-Nr. 212), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus.



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder

Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -10

Fax: 03 60 83/4 80 24

E-Mail: redaktion@vg-uder.de

Internet: www.vg-uder.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Vorsitzende der VG Uder

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Einzelexemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

